P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965 Ausgegeben am 10. Dezember 1965 89. Stück

325. Bundesgesetz: Preisregelungsgesetznovelle 1965
326. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
327. Bundesgesetz: 8. Marktordnungsgesetz-Novelle
328. Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
329. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959
330. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1966
331. Bundesgesetz: Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
332. Bundesgesetz: Außenhandelsgesetznovelle 1965
333. Verordnung: Rundfunkverordnung

325. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 abgeändert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1962 und BGBl. Nr. 77/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung.) § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1962 und BGBl. Nr. 77/1963 und des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1966 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind."

2. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 10 Abs. 3 des Preisregelungsgesetzes 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1963.

Jonas
Pittermann Czettel Broda
Piffl Proksch Schmitz Schleinzer
Bock Probst Prader Kreisky

326. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956 und BGBl. Nr. 78/1963 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1966 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II

§ 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 hat zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1966."

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Jonas

Pittermann Czettel Broda

Piffl Proksch Schmitz Schleinzer

Bock Probst Prader Kreisky

327. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem das Marktordnungsgesetz neuerlich abgeändert wird (8. Marktordnungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 85/1960, BGBl. Nr. 156/1960, BGBl. Nr. 168/1961, BGBl. Nr. 220/1962, BGBl. Nr. 81/1963, BGBl. Nr. 182/1963 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1966 auch hinsichtlich der Regelungen Bundessache, hinsichtlich derer die vor dem 1. Jänner 1956 bestandene verfassungsgesetzliche Grundlage für Regelungen auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben ist.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 85/1960, BGBl. Nr. 156/1960, BGBl. Nr. 168/1961, BGBl. Nr. 220/1962, BGBl. Nr. 81/1963 und BGBl. Nr. 182/1963, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Preisausgleichsbeiträgen trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Milchmengen bis zur Höhe des jeweiligen Preises der angelieferten Fetteinheiten;

2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften, Milchsammelstellen und Milcherzeuger für veräußerte Milch (§ 2 Abs. 1) bis zu einem Höchstbetrag von 50 v. H. des Erzeugerpreises für den Liter;

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch (§ 2 Abs. 2) bis zu einem Höchstbetrag von 5 S für das Kilogramm."

2. § 4 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) für Milchlieferungen von einem Bearbeitungs-, Verarbeitungs- oder Milchgroßhandelsbetrieb an einen anderen Betrieb dieser Art mit Ausnahme der Milchlieferungen an Dauermilchwerke;"

3. § 7 a Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„(5) Der Fonds hat den Landes-Landwirtschaftskammern allmonatlich Zuschüsse in der Höhe der ihm gemäß Abs. 3 zufließenden Beiträge auszubezahlen."

4. § 7 a Abs. 6 ist zu streichen.

5. Im § 22 Abs. 3 hat der fünfte Satz zu lauten:

„Der Fonds hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; er hat jedoch die Bewilligung nur für eine Teilmenge zu erteilen oder von einer Bewilligung überhaupt abzusehen, wenn seit der Aufforderung zur Anbotstellung Änderungen in den für diese Aufforderung maßgebenden Voraussetzungen — insbesondere hinsichtlich der Bedarfs- oder der Preislage — eingetreten sind."

6. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die aus der Preisfestsetzung für Brot und Mehl einerseits und aus der Verschiedenheit der Preise für Roggen und Weizen anderseits sich ergebenden Differenzbeträge sind in der Weise auszugleichen, daß bei der Vermahlung von Weizen und inländischem sowie von entsprechend den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 6 eingeführtem Roggen Ausgleichsbeiträge von den Handelsmühlen an den Fonds zu leisten beziehungsweise Ausgleichszuschüsse an die Handelsmühlen vom Fonds zu gewähren sind, deren Höhe unter Zugrundelegung der behördlich bestimmten Preise für Brotgetreide und Mehl vom Fonds allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 oder im Einzelfall durch Bescheid festzusetzen ist."

7. § 24 Abs. 2 ist zu streichen.

8. Dem § 39 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Gemäß Abs. 1 zur Einstellung Verpflichtete sowie Zuckerfabriksunternehmungen haben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über Verlangen wahrheitsgemäß alle Angaben zu machen, die für die Beurteilung der Einstellverpflichtungen notwendig sind."

9. Im § 41 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Auf das Dienstverhältnis der Fondsbediensteten finden das Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die für Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften Anwendung."

10. Dem § 51 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Gebarung der Fonds unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof."

11. Im § 52 Abs. 3 hat lit. a zu lauten:

„a) in den Angelegenheiten des Abs. 2 letzter Satz,"

12. § 53 Abs. 1 erster Unterabsatz hat zu lauten:

„Wer den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 zweiter Satz, § 14 Abs. 1, 2 erster oder zweiter Satz oder 3, § 22 Abs. 6, § 27 Abs. 1, 2 oder 4, § 35 Abs. 7, § 38 Abs. 6 bis 8 oder § 39 Abs. 5,"

13. Im § 56 Abs. 1 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„er verliert seine Wirksamkeit am 31. Dezember 1966."

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Jonas

Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

328. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959, BGBl. Nr. 303/1960, BGBl. Nr. 314/1961 und BGBl. Nr. 121/1963 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II

§ 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1966 außer Kraft."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1954.

Jonas

Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

329. Bundesgesetz vom 17. November 1965, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1959, BGBl. Nr. 301/1960, BGBl. Nr. 311/1961, BGBl. Nr. 122/1963 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer die verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), die bis zum 1. Jänner 1956 bestanden hatten, nicht mehr gegeben sind.

Artikel II

Das Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, BGBl. Nr. 301/1960, BGBl. Nr. 311/1961 und BGBl. Nr. 122/1963 wird geändert wie folgt:

Im § 15 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1965" durch die Zeitangabe „31. Dezember 1966" zu ersetzen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1965 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungskreis betraut.

Jonas

Pittermann Broda Czettel Bock

330. Bundesgesetz vom 17. November 1965, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1966

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1966 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 392·3 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich" unter der Post 30 „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds" zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Jonas

Pittermann Schmitz

331. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956, BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958, BGBl. Nr. 283/1959, BGBl. Nr. 302/1960, BGBl. Nr. 312/1961, BGBl. Nr. 181/1963 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der im Artikel I zitierten Bundesgesetze wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1965" durch das Datum „31. Dezember 1966" ersetzt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Jonas

Pittermann Bock

332. Bundesgesetz vom 17. November 1965, mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich abgeändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1958, BGBl. Nr. 284/1959, BGBl. Nr. 313/1961, BGBl. Nr. 198/1962 und BGBl. Nr. 80/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 2 Abs. 2 sind folgende Absätze einzufügen:

„(3) Wenn der Verdacht besteht, daß bestimmte Waren entgegen der Bestimmung des Abs. 2 ohne Bewilligung ausgeführt werden, kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung bestimmen, daß bei Ausfuhr derselben anläßlich der zollamtlichen Abfertigung ein Ursprungszeugnis vorzulegen ist" und

„(4) Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Ausfuhr von Waren der Kapitel 73 bis 89 und 93 zum Gegenstande haben, die in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind, sind bewilligungspflichtig, wenn es sich um gebrauchte Waren handelt."

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 2 erhalten die Bezeichnung 5 bis 7.

2. Der bisherige Abs. 6 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

In diesem hat lit. b nunmehr zu lauten:

„b) die Aus- oder Einfuhr von Waren im gebundenen Verkehr (Zollager, Anweisung), sofern es sich nicht um Waren des inländischen freien Verkehrs handelt, die durch Einlagerung in ein Zollager zollhängig geworden sind,".

3. Ferner sind im Abs. 8 nach lit. d einzufügen:

„e) Die Aus- und Einfuhr von Waren im Zwischenauslandsverkehr, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollausland verbleiben,

f) die Verbringung von Waren aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet, die aus dem inländischen freien Verkehr in die Zollfreizone gebracht und dadurch zu ausländischen Waren geworden sind,

g) die Einfuhr von an den Bund preisgegebenen oder gemäß § 7 Abs. 4 letzter Satz des Zollgesetzes 1955 ebenso zu behandelnden Waren, sowie von im Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, oder nach diesem Bundesgesetz für verfallen erklärte Waren,".

Die bisherigen lit. e bis lit. o des § 2 Abs. 6 erhalten die Bezeichnung lit. h bis lit. r.

4. Im § 2 ist nach Abs. 8 einzufügen:

„(9) Die Ausfuhr von Waren ohne die nach Abs. 2 erforderliche Bewilligung ist verboten. Ausgenommen hievon ist die Ausfuhr von Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut."

Der bisherige Abs. 7 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 10.

5. § 3 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner ermächtigen, Aus- und Einfuhrbewilligungen an Einzelpersonen und Unternehmen, die ihren Sitz im betreffenden Bundesland haben, für solche Waren zu erteilen, für die eine Begutachtung durch den im § 5 genannten Beirat nicht erforderlich ist; ferner, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen die Zollämter ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die Aus- oder Einfuhren von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren zum Gegenstande haben, anläßlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anläßlich der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder anläßlich der Abfertigung von Waren zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen. Für welche Waren die Zollämter ermächtigt werden, haben die gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen."

6. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft und verliert seine Wirksamkeit am 31. Dezember 1968."

7. Die Anlagen A 1 , A 2/I und B 1 werden nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlagen abgeändert. /.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 16 des Außenhandelsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 80/1963.

Jonas

Pittermann Bock Schleinzer

Czettel Schmitz Broda

Die Bewilligungsliste für die Ausfuhr (Anlage A 1) wird abgeändert wie folgt:

Im Kapitel „Andere Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

05.01		Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaaren
ex 05.03	A	Roßhaar und Roßhaarabfälle, nicht gekrollt
ex 05.12		Schalen von Weichtieren, roh oder nur zugerichtet, aber nicht zugeschnitten; Pulver und Abfälle von Weichtierschalen
05.15	A	Blutmehl
ex	B	Blut

Die Tarifnummer 05.02 hat zu lauten:

ex 05.02	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen

Im Kapitel „Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

12.02	Mehl von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten, nicht entölt, ausgenommen Senfmehl
ex 12.09	Spreu von Getreide

Im Kapitel „Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

14.01 B	Flechtweiden

Im Kapitel „Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

15.03		Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl und Oleomargarine, nicht emulgiert, weder gemischt noch zubereitet
15.06	A	Knochenfett
ex	B	Abfallfette und dergleichen, Klauenöl
15.12		Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet
ex 15.17		Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen

Im Kapitel „Zucker und Zuckerwaren" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

17.02	Anderer Zucker; Sirup; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker
17.03	Melasse, auch entfärbt

Im Kapitel „Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 23.02	Reisabfälle
ex 23.03	Spülicht
ex 23.04	Ölkuchen

Im Kapitel „Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

ex 25.26	Glimmer, auch in unregelmäßige Scheiben gespalten (Schuppen)

Im Kapitel „Metallurgische Erze, Schlacken und Aschen" hat die Tarifnummer ex 26.01 zu lauten:

ex 26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände, ausgenommen: Antimonerze, auch aufbereitet, und Bauxit

Folgende Tarifnummer hat zu entfallen:

26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche

Im Kapitel „Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte; bituminöse Stoffe; mineralische Wachse" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

27.02 A	Braunkohle
27.04	Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf
27.05/I	Leuchtgas, Generatorgas und Wassergas
ex 27.06	Teere aus Steinkohle
27.07	Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlenteere und gleichartige Produkte
27.10 D	Gasöle
27.10 H	Weißöle (Vaselinöl, Paraffinöl)
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.13	Paraffin, auch mikrokristallines, aus Erdöl oder Schieferöl, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse (wie zum Beispiel Paraffingatsch oder slack wax), alle diese auch gefärbt

Die Tarifnummern 27.09, 27.10 und 27.14 haben zu lauten:

27.09	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh
27.10 I	Andere Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als Rohöle; einschließlich anderweitig weder genannter noch inbegriffener Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden
27.14 A	Petrolkoks

Im Kapitel „Chemische Elemente und anorganische Verbindungen; anorganische und organische Verbindungen von Edelmetallen, seltenen Erden, radioaktiven Elementen und Isotopen" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 28.02	Kolloidaler Schwefel
28.04 A	Wasserstoff
C 1	Sauerstoff, Stickstoff
ex 28.06 A	Chlorwasserstoff
28.07	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.11	Arsenigsäureanhydrid, Arsensäureanhydrid und Arsensäuren
ex 28.13	Andere organische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle, ausgenommen Kohlendioxyd, Stickoxydul und Flußsäure
ex 28.15	Sulfide der Nichtmetalle, ausgenommen Schwefelkohlenstoff und Schwefelphosphorverbindungen
28.17 C	Natriumperoxyd
28.17 D	Kaliumperoxyd
28.18	Strontium-, Barium- und Magnesiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd
28.19 B	Zinkperoxyd
28.22	Manganoxyde
ex 28.27	Bleiperoxyd

ex 28.30	Chloride und Oxychloride, ausgenommen Aluminium-, Ammonium-, Barium-, Calcium-, Eisen-, Magnesium- und Zinkchlorid sowie Zinnchlorür und Zinnchlorid
28.31	Chlorite und Hypochlorite, ausgenommen Natrium-, Kalium- und Calciumhypochlorit und Chlorkalk
ex 28.32	Chlorate und Perchlorate, ausgenommen Natrium- und Kaliumchlorat und -perchlorat
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
28.34	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate
ex 28.37	Sulfite und Thiosulfate, ausgenommen Natriumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit; Natriumthiosulfat
ex 28.38	Sulfate und Persulfate, ausgenommen Aluminiumsulfate, Bariumsulfat, gefällt, (Blanc fixe), Bleisulfate, Calciumsulfat gefällt (Annaline), Chromsulfate, Ferrosulfat, Kupfersulfat, Magnesiumsulfat, Natriumsulfat und -bisulfat, Zinksulfat, Nickelammoniumsulfat
ex 28.39	Nitrite und Nitrate, ausgenommen Natriumnitrit und -nitrat, Ammoniumnitrat, Bleinitrat, Kaliumnitrat und Kupfernitrat
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Calciumphosphat, gefällt, und Natriumorthophosphate
28.41	Arsenite und Arsenate
ex 28.42	Carbonate und Percarbonate, ausgenommen Ammoniumcarbonat und -bicarbonat, Bariumcarbonat, Bleicarbonate, Calciumcarbonat, gefällt, Natriumcarbonat, Natriumbicarbonat, Kaliumbicarbonat, Magnesiumcarbonat und -bicarbonat
ex 28.43	Einfache Cyanide, Rhodanide und andere komplexe Cyanide, ausgenommen Kalium- und Natriumcyanid, Rhodanbarium, Kalium- und Natriumferro- und -ferricyanid, Eisencyanfarben
ex 28.45	Silikate, ausgenommen Kali- und Natronwasserglas
28.46	Borate und Perborate
28.48	Andere Salze und Persalze (Peroxysalze), der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
28.53	Flüssige Luft
28.55	Phosphide
ex 28.58	Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen, ausgenommen Bleicyanamid

Die Tarifnummern ex 28.14, 28.17 A, ex 28.21 A, ex 28.28, ex 28.29, ex 28.35, 28.44, 28.47, 28.50, ex 28.52 und 28.56 haben zu lauten:

ex 28.14	Bortrichlorid
28.17 A 2	Natriumhydroxyd (Ätznatron) in wässeriger Lösung
28.21 A 2	Andere Chromoxyde
ex 28.28	Hydrazin und Hydroxylamin sowie ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxyde, Metallhydroxyde und Metallperoxyde, ausgenommen: Wolframsäure und Molybdänsäure
ex 28.29 C	Borfluoride
ex 28.35 E	Molybdänsulfid
ex 28.44	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide), ausgenommen: Rhodanbarium
28.47 C	Molybdate
ex E	Andere Salze der Metallsäuren, ausgenommen: Kalium- und Natriummanganat und -permanganat

28.50		Spaltbare chemische Elemente und Isotopen; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotopen; anorganische oder organische Verbindungen der vorgenannten Elemente und Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Legierungen, Dispersionen und Metallkeramiken (Cermets), die diese Elemente, Isotopen oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten
28.52	A	Ceritchlorid, Ceritsulfat, Ceritcarbonat, Thoriumnitrat
ex	B	Andere Thoriumverbindungen
28.56	C	Andere Carbide

Im Kapitel „Organische chemische Verbindungen" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 29.04	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate; ausgenommen Methylalkohol und synthetische Riechstoffe
ex 29.05	Cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen synthetische Riechstoffe
ex 29.06	Phenole und Phenolalkohole, ausgenommen Alpha- und Beta-Naphthol
ex 29.08 B	Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkohol- und Ätherperoxyde; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen künstliche Riechstoffe
29.09	Alpha- oder Beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.10	Acetale und Halbacetale sowie Acetale und Halbacetale mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
ex 29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ausgenommen Formaldehyd, Paraformaldehyd, künstliches Vanillin und synthetische Riechstoffe
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Verbindungen der Nummer 29.11
ex 29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone, mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Kampfer und synthetische Riechstoffe
ex 29.14	Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Ameisensäure, Natriumformiat, Essigsäure, Holzessigsaurer Kalk, Bleiacetat, Ammonium-, Kalium- und Natriumacetat, Aluminiumacetat, Grünspan sowie höhere Fettsäuren, wie Elain-, Stearin- und Palmitinsäure und wasserlösliche Salze höherer Fettsäuren
ex 29.15	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Oxalsäure
ex 29.16	Alkoholsäuren, Ketonsäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Weinsäure, Kaliumbitartrat (gereinigter Weinstein), Zitronensäure, Milchsäure, Salicylsäure und Methylsalicylat (Wintergrünöl)
29.17	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.20	Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen die Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.23	Aminoverbindungen mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen
29.24	Quarternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschließlich Lecithine und anderer Phosphoraminolipoide
29.28	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen

29.29	Organische Derivate des Hydrazins und des Hydroxylamins
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen
ex 29.31	Organische Thioverbindungen, ausgenommen Thioharnstoff und Allylisothiocyanat (künstliches Senföl)
29.32	Organische Arsenverbindungen
29.33	Organische Quecksilberverbindungen
ex 29.37	Lactone und Lactame; Sultone und Sultame, ausgenommen Cumarin und künstliche Riechstoffe
29.40	Enzyme (Fermente)
ex 29.41	Glycoside, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Äther, Ester sowie ihre anderen Derivate, ausgenommen Saponine
29.42	Pflanzen-Alkaloide, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Äther, Ester sowie ihre anderen Derivate

Die Tarifnummern ex 29.01, ex 29.02, ex 29.03, 29.07, ex 29.25, ex 29.26, 29.35, ex 29.36, 29.38, 29.39 und 29.44 haben zu lauten:

ex 29.01 E	Andere Kohlenwasserstoffe, ausgenommen: Anthracen
ex 29.02 B	Fluorchlormethane
ex E	Fluorchloräthane, Fluoräthylene und Fluorchloräthylene
ex 29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, ausgenommen: Orthotoluolsulfochlorid, Nitrobenzol, künstliche und synthetische Riechstoffe
ex 29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole, ausgenommen: para-Chlororthokresol
29.25 L	Andere Verbindungen mit Amidofunktion
29.26 B	Hexogen
ex C	Nitroguanidin, Guanidinnitrat
ex 29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich der Nucleinsäuren, ausgenommen: Melamin
29.36 D	Andere Sulfamide (Sulfonamide)
29.38	Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetische (einschließlich ihrer Konzentrate natürlicher Herkunft), sowie ihre hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, alle diese auch untereinander gemischt, auch in Form von Lösungen aller Art
29.39	Hormone, natürliche oder synthetische, sowie ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate
29.44 B	Andere Antibiotika

Das Kapitel „Pharmazeutische Erzeugnisse" mit den Tarifnummern

ex 30.01	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten, für organotherapeutische Zwecke
ex 30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin, ausgenommen zubereitete Arzneiwaren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Volumprozent sowie Ichthyolpräparate
ex 30.05	Andere pharmazeutische Waren, ausgenommen steriles Catgut und andere chirurgische Nähmittel; Röntgenbarium

hat zu entfallen.

Im Kapitel „Düngemittel" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

31.01	Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, nicht chemisch aufbereitet
ex 31.02	Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische, ausgenommen Harnstoff, Natriumnitrat (Chilesalpeter), Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat und Kalkammonsalpeter

Das Kapitel „Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten" mit den Tarifnummern

ex 32.02	Tannine (Gerbsäuren), auch Galläpfel-Wassertannin, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate, ausgenommen Gerbsäure (Tannin)
ex 32.03	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen gemischt, ausgenommen Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen und dergleichen
32.05 A	Synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
B	Optische Bleich- und Aufhellungsmittel
32.07 M	Anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
ex 32.08	Zubereitete Pigmente

hat zu entfallen.

Im Kapitel „Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachse" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

ex 34.01	Medizinalseifen

Die Tarifnummer ex 34.02 hat zu lauten:

ex 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe

Das Kapitel „Eiweißstoffe und Klebstoffe (Leime)" mit den Tarifnummern

35.03 B	Gelatinderivate
ex 35.04 B	Derivate von Peptonen und anderen Eiweißstoffen

hat zu entfallen.

Im Kapitel „Schieß-, Spreng- und Zündmittel; Feuerwerkskörper; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

36.05	Feuerwerkskörper (Nebelsignalknallkörper für Bahnen; paraffinierte Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)
36.08 A	Hartspiritus und ähnliche Brennstoffe, in Täfelchen, Tabletten, Stäbchen oder in anderer fester Form

Das Kapitel „Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke" mit den Tarifnummern

ex 37.01	Planfilme aus Stoffen aller Art, nicht belichtet
37.02	Lichtempfindliche gerollte Filme, auch perforiert, nicht belichtet
ex 37.08	Chemikalien für photographische Zwecke, einschließlich solcher für Blitzlichtaufnahmen, ausgenommen Silber-, Gold- und Platinsalze

hat zu entfallen.

Im Kapitel „Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

38.01 B	Kolloidaler Graphit, nicht in öliger Suspension
ex 38.02	Ausgebrauchte Tierkohle

ex 38.03 B	Kolloidale aktivierte Tone (aktivierte Bentonite) sofern sie organische Zusätze enthalten
38.04	Ammoniakwasser (Gaswasser) und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse
38.09 B	Laubholzteer
C	Nadelholzteer
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Insekticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere und Schmarotzer) und dergleichen, in Zubereitungen oder geformt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Form von Waren, wie zum Beispiel Fliegenfänger, ausgenommen Schwefelschnitten (Einschlag), Schwefelfäden und Schwefelkerzen
ex 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, ausgenommen solche auf der Grundlage von Stärke oder Stärkeerzeugnissen, sowie Mattierungsmittel für Kunstseide
ex 38.13	Zubereitungen zum Ätzen von Metallen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe, ausgenommen Lötpaste auf der Grundlage von Borax und Borsäure sowie Lötsalz, Lötessenz und Lötpasta auf der Grundlage von Zinkchlorid
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
38.16	Fertige Nährböden zur Züchtung von Mikroorganismen
38.17	Gemische und Füllungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben

Die Tarifnummer ex 38.19 hat zu lauten:

38.19 F	Silicagel, gefärbt, Frostschutzmittel und Bremsflüssigkeit
ex N	Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: Ichthyol, Ortho-, para-Dichlorbenzolgemische; Stabilisatoren auf der Grundlage von: mehrbasischen Bleisulfit-Sulfaten, mehrbasischen Bleisulfaten, mehrbasischen Bleiphosphiten, mehrbasischen Bleiphosphit-Sulfaten, Barium-Cadmium-Laurat, flüssigen komplexen Barium-Cadmium-Verbindungen, Metallstearaten und flüssigen komplexen Bleiverbindungen, feuerfeste Massen

Im Kapitel „Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 39.03	Zellulosenitrat, Zelluloseacetat und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Derivate der Zellulose, auch weichgemacht (Celloidin, Zelluloid und dergleichen), ausgenommen Folien, Schläuche und Lösungen, auch Kollodiumlösungen
ex 39.05	Naturharze, durch Schmelzen modifiziert (Schmelzharze); durch Veresterung natürlicher Harze oder Harzsäuren entstandene Kunstharze (Harzester); chemische Abwandlungsprodukte des natürlichen Kautschuks (Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclisierter Kautschuk, oxydierter Kautschuk und dergleichen), ausgenommen Folien und Schläuche, sowie Lösungen
ex 39.06	Andere Hochpolymere, Kunstharze und Kunststoffe, einschließlich der Alginsäure, ihrer Salze und Ester; Linoxyn, ausgenommen Folien, Schläuche, härtbare Kunstharze und Lösungen

Die Tarifnummern ex 39.01 und ex 39.02 haben zu lauten:

ex 39.01	Silikone
ex 39.02	Polytetrahaloäthylene, roh und verarbeitet, sowie Abfälle und Bruch von Polymerisations- und Mischpolymerisations-Erzeugnissen

Im Kapitel „Kautschuk (natürlicher Kautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

40.03	Regenerierter Kautschuk
40.04	Abfälle, Abschnitzel und Mehl, von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren aus Kautschuk, ausschließlich für die Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar

Die Tarifnummern 40.01 und 40.02 haben zu lauten:

40.01	Latex von Naturkautschuk, auch mit einem Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten
40.02	Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis (Ölkautschuk)

Im Kapitel „Häute und Felle; Leder" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

40.02 A 1	Kalbleder, pflanzlich gegerbt, nicht zugerichtet
ex 41.09	Lederabfälle

Das Kapitel „Pelzfelle und Pelzwaren; künstliches Pelzwerk" mit der Tarifnummer

ex 43.01	Hasenfelle

hat zu entfallen.

Im Kapitel „Holz, Holzkohle und Holzwaren" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

44.07	Bahnschwellen aus Holz

Die Tarifnummer ex 44.09 hat zu lauten:

ex 44.09	Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Sägeabfallholz, gehackt (Hackgut)

Im Kapitel „Rohstoffe für die Papierherstellung" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

47.01	Papiermasse (Halbzeug)

Das Kapitel „Papier und Pappe; Waren aus Papiermasse; Papier- und Pappewaren" mit den Tarifnummern

48.01 A 3	Zeitungsdruckpapier, nicht geglättet
ex A 8	Gewöhnliches Druckpapier (Zeitungsdruckpapier), in Rollen oder Bogen, geglättet oder mit Wasserlinien

hat zu entfallen.

Im Kapitel „Schafwolle und andere Tierhaare" haben die Tarifnummern ex 53.02 und ex 53.03 zu lauten:

53.02 A	Feine Tierhaare, nicht gekrempelt, nicht gekämmt
B 2 b	Andere grobe Tierhaare, nicht auf Unterlagen
53.03 A	Abfälle von Schafwolle und feinen Tierhaaren
B 2 b	Andere Abfälle von groben Tierhaaren, nicht auf Unterlagen

Das Kapitel „Baumwolle" mit der Tarifnummer

ex 55.05	Baumwollgarne bis Nummer 50 englisch, einfach oder doubliert, roh

hat zu entfallen.

Das Kapitel „Altwaren; Hadern (Lumpen)" mit der Tarifnummer

63.02	Hadern (Lumpen), Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie unbrauchbar gewordene Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen

hat zu entfallen.

Das Kapitel „Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen" mit den Tarifnummern

ex 68.07 A	Schlackenwolle
ex 68.15	Glimmer, Glimmererzeugnisse, in Tafeln und Scheiben, zugeschnitten
ex 68.16	Graphit, geschlämmt, in Form von Täfelchen und Kügelchen

hat zu entfallen.

Das Kapitel „Keramische Erzeugnisse" mit der Tarifnummer

69.03 A	Andere feuerfeste Erzeugnisse (Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Probiertiegel, Rohre aller Art, Formstücke, Stäbe und dergleichen) aus Graphit

hat zu entfallen.

Das Kapitel „Glas und Glaswaren" mit der Tarifnummer

ex 70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, ausgenommen Sonnenschutzgläser

hat zu entfallen.

Im Kapitel „Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck (Bijouterie, nicht aus Edelmetallen)" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

71.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert
71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert
71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert

Im Kapitel „Eisen und Stahl" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

73.14	Drähte aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
73.16	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen
73.17	Rohre aus Gußeisen
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen
ex 73.21	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen leichte Konstruktionen aus Eisen oder Stahl
73.40 A	Andere Waren aus Eisen- oder Stahlguß
B	Schmiedestücke und Preßstücke aus Eisen oder Stahl

Die Tarifnummern 73.07, 73.08, 73.09 und 73.15 haben zu lauten:

73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)
73.08	Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl
ex 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den in den Nummern 73.06 bis 73.14 angeführten Formen, ausgenommen: Drähte der Nummern 73.15 A 7 und B 7, nicht überzogen

Im Kapitel „Kupfer" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Kupfer
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung
74.10	Kabel, Seile, Litzen und dergleichen, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik
ex 74.11	Gewebe (einschließlich der endlosen Gewebe), aus Kupferdraht, Metalltücher
74.12	Streckbleche aus Kupfer
74.13	Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Kupfer
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer
74.16	Federn aus Kupfer
ex 74.19	Andere Waren aus Kupfer, ausgenommen Toilette- und Galanteriewaren, aus Kupfer

Im Kapitel „Aluminium" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

76.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium, massiv
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Aluminium
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik
76.16 A	Gußwaren aus Aluminium

Im Kapitel „Magnesium, Beryllium (Glucinium)" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

77.03	Andere Waren aus Magnesium

Im Kapitel „Blei" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

78.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg
ex 78.04	Pulver aus Blei

Im Kapitel „Zink" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

79.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv
79.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Zink; Pulver und Flitter, aus Zink
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zink

Im Kapitel „Zinn" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

ex 80.04	Pulver aus Zinn

Im Kapitel „Andere unedle Metalle" hat die Tarifnummer 81.04 zu lauten:

ex 81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Metallkeramiken (Cermets), roh oder verarbeitet, ausgenommen: Antimon

Im Kapitel „Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 84.01	Schiffskessel aller Art
84.04	Lokomobile, beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Nummer 87.01) oder ortsfest
84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen, einschließlich der Regler hiefür
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen
ex 84.11 B	Luftkompressoren, ausgenommen: Kolbenkompressoren
ex D	Gebläse und dergleichen
ex 84.14	Industrieöfen und deren Bestandteile, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nummer 85.11
84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung
84.20 B	Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.22	Krane aller Art, Schaufellader und deren Bestandteile
ex 84.24	Walzen aus schmiedbarem Eisen und nicht schmiedbarem Guß
ex 84.46	Bohrmaschinen und deren Bestandteile
ex 84.47	Bohrmaschinen und deren Bestandteile
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Brechen, Mahlen und Mischen von Erden, Steinen, Erzen und anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen und Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Beton, Gips und anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen für die Herstellung von Gußformen aus Sand, ausgenommen Maschinen für die Stein- und Ziegeleiindustrie sowie deren Bestandteile
ex 84.57	Walzen aus schmiedbarem Eisen und nicht schmiedbarem Guß
84.60	Formkasten für Gießereien, Guß- und Preßformen für Metalle (ausgenommen Gußformen für Ingots, Masseln und dergleichen), für Hartmetalle, für Glas, für mineralische Stoffe (wie zum Beispiel keramische Massen, Beton, Zement), für Kautschuk und Kunststoffe
84.61	Armaturen und ähnliche Geräte (einschließlich der Druckreduzierventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Reservoirs, Wannen und andere Behälter

Die Tarifnummern ex 84.11 A, ex 84.16, 84.17 B, 84.18, ex 84.37 C, ex 84.38, ex 84.44 und ex 84.45 haben zu lauten:

ex 84.11 A	Vakuumpumpen
ex 84.16 A	Walzwerke und deren Bestandteile
ex 84.17 B	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch Destillieren, Rektifizieren, Verdampfen, Kondensieren und Kühlen, mit Ausnahme von Haushaltsgeräten

ex 84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen für die chemische Industrie, ausgenommen: Milchseparatoren, Wäschezentrifugen, Zentrifugen zum Entölen von Metallwaren
ex 84.37 C	Stickmaschinen
ex D	Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Stickerei
ex 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für die Stickerei; Teile für Stickmaschinen, für Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Stickerei und für Hilfsmaschinen und -apparate für die Stickerei
84.44 A	Walzwerke und Walzstraßen
ex 84.45	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen und Hartmetallen, andere als die der Nummern 84.49 und 84.50, ausgenommen: Abkantmaschinen, Abkantpressen, Blechrundbiegemaschinen, Drehbänke, Einspindelbohrmaschinen bis 50 mm Bohrleistung in Stahl, Fräsmaschinen mit einer Tischgröße bis 1200×350 mm, Metallsägen, Pressen bis 5000 Tonnen Druck, Shapingmaschinen, Tafelscheren, Zylinderbohrwerke

Im Kapitel „Elektrische Maschinen und Apparate, sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 85.04	Elektrische Akkumulatoren (Sekundärelemente), ausgenommen: Akkumulatorenblockkasten aus Hartkautschuk oder Kunststoffen sowie Teile davon
85.05	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen, mit eingebautem Motor
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Motor
85.07	Elektrische Rasierapparate und Haarschneidemaschinen, mit eingebautem Motor
85.08	Elektrische Start- und Zündvorrichtungen für Verbrennungsmotoren (Anlasser, Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen und dergleichen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Entfroster und Klarsichtgeräte, für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
85.10	Tragbare elektrische Leuchten mit eigener Energiequelle (wie zum Beispiel Batterie-, Akkumulator-, Dynamoleuchten), mit Ausnahme solcher der Nummer 85.09
85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Verstärker
85.15 C	Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, auch mit Plattenspielern und Magnettongeräten kombiniert
85.16	Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- und Steuerungsgeräte für Schienenwege und andere Verkehrswege, einschließlich der Häfen und Flugplätze
85.17	Akustische oder visuelle elektrische Signalapparate (Läutwerke, Sirenen, Meldetafeln, Meldeapparate zum Schutz gegen Diebstahl, Brand und dergleichen), andere als jene der Nummern 85.09 und 85.16
85.18	Elektrische Kondensatoren (Fest-, Dreh- und Regelkondensatoren)
85.24	Formteile und Waren, aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Bürsten für elektrische Maschinen, Kohlen für Lampen, für elektrische Batterien oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißapparate oder Elektrolyseanlagen und dergleichen
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zu befestigen (zum Beispiel mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nummer 85.25
85.28	Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Die Tarifnummern 85.02, ex 85.15, 85.19 und 85.21 haben zu lauten:

ex 85.02	Permanentmagnete, auch nicht magnetisiert
85.15 E	Apparate und Geräte dieser Nummer
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schalten, Trennen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (wie zum Beispiel Schalter, Relais, Sicherungen, Hochspannungsschutzgeräte, Stromentnahmevorrichtungen, Verbindungsdosen); Schalt- und Verteilertafeln
85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern; gefaßte piezoelektrische Kristalle

Das Kapitel „Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege" mit den Tarifnummern

86.01	Dampflokomotiven aller Art; Lokomotivtender
86.02	Elektrische Lokomotiven aller Art (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)
86.03	Andere Lokomotiven aller Art
86.06	Werkstattwagen, Kranwagen und andere Arbeitswagen, für Schienenwege; Draisinen ohne Motor
86.07	Güterwagen und Loren, für die Güterbeförderung auf Schienenwegen
86.09 B	Eisenbahnachsen; Eisenbahnräder und deren Teile sowie Eisenbahnradsätze
C	Achslager
ex 86.10	Ortsfestes Gleismaterial

hat zu entfallen.

Aus dem Kapitel „Kraftwagen, Traktoren, Motorräder und Fahrräder sowie andere Landfahrzeuge" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 87.02 A	Lastkraftwagen mit Allradantrieb
B	Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zur Warenbeförderung eingerichtet sind (Kombinationswagen), ausgenommen Omnibusse
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03

Aus dem Kapitel „See- und Flußschiffe" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

89.01 A 2	Andere Schiffe, in den Nummern 89.02 bis 89.04 nicht inbegriffen, mit Maschinenantrieb
B 2	Andere Schiffe, in den Nummern 89.02 bis 89.04 nicht inbegriffen, ohne Maschinenantrieb
89.02	Schlepper (Zugschiffe)
89.03	Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger aller Art, Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahreigenschaft im Vergleich mit ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks

Aus dem Kapitel „Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmegeräte, auch kombiniert, Wiedergabegeräte, wie Projektionsapparate, auch mit Tonwiedergabe), ausgenommen Aufnahme- und Wiedergabegeräte für Filme mit einer Breite von 16 mm oder weniger

ex 90.10	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren
90.18	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zur Wiederbelebung sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
90.21	Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (zum Beispiel in Schulen oder Ausstellungen), nicht für andere Zwecke verwendbar
ex 90.26	Elektrizitätszähler, einschließlich derartiger Produktions-, Kontroll- und Eichzähler

Die Tarifnummern 90.13, ex 90.14, ex 90.16 und ex 90.27 haben zu lauten:

ex 90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scheinwerfer, ausgenommen: Zielfernrohre
ex 90.14	Geodätische und topographische Instrumente, Apparate und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für die Feld- und Höhenvermessung, die Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte, Kompasse und Entfernungsmesser, ausgenommen: Nivellierinstrumente, Theodolite, Wasserwaagen, Libellen
ex 90.16	Pantographen; Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen, Prüfen und Untersuchen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren, ausgenommen: Rollbandmaße, Leichtmetallmaßstäbe, Wasserwaagen, Libellen, Zeichengeräte und Linealgarnituren, Reißzeuge, Rechenschieber, Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße und Metermaße, Scheitelbrechwertmesser
ex 90.27	Stroboskope

Im Kapitel „Uhrmacherwaren" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 91.01	Stoppuhren
91.02	Standuhren und Wecker, mit Kleinuhrwerk
91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
91.04	Andere Uhren
91.11	Andere Uhrenteile

Die Tarifnummer 91.05 hat zu lauten:

ex 91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Registrieruhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler und dergleichen), ausgenommen: Zeit- und Datumstempeluhren

Die Kapitelüberschrift „Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör zu diesen Instrumenten und Geräten" hat zu lauten:

„Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen; Teile und Zubehör zu diesen Instrumenten und Geräten"

In diesem Kapitel hat die Tarifnummer

92.07 Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (wie zum Beispiel Klaviere, Orgeln, Akkordeons)

zu entfallen.

Die Tarifnummern 92.11, ex 92.12 und 92.13 haben zu lauten:

ex 92.11 Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen

92.12 A Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, mit oder ohne Aufzeichnungen, magnetische Platten mit Ton- oder anderen Aufzeichnungen

92.13 C Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11

Die Bewilligungsliste für die Ausfuhr (Anlage A 2/I) wird abgeändert wie folgt:

Das Kapitel „Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels" mit den Tarifnummern

06.01 Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, auch im Wachstum oder in Blüte

06.02 Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser

hat zu entfallen.

Im Kapitel „Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel" hat die Tarifnummer 12.03 zu lauten:

12.03 B 1 Kleesaat

Die Bewilligungsliste für die Einfuhr (Anlage B 1) wird abgeändert wie folgt:

Im Kapitel „Kaffee, Tee, Mate und Gewürze" hat die Tarifnummer 09.01 zu lauten:

09.01 B Kaffee, geröstet, auch koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee

Im Kapitel „Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

12.01 Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet

Im Kapitel „Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und -auszüge" haben die Tarifnummern ex 13.03 A und 13.03 C zu lauten:

ex 13.03 A Pflanzensäfte; Agar-Agar und Verdickungsstoffe von Pflanzen

C Pektin, Pektinate und Pektate

Das Kapitel „Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen" mit der Tarifnummer

14.02 B Crin végétal d'Afrique (Afrik)

hat zu entfallen.

Im Kapitel „Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, polymerisiert oder in anderer Weise verändert

Die Tarifnummern 15.07 und 15.12 haben zu lauten:

15.07 B	Kürbiskernöl
C 2	Sonstige pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
ex 15.12	Hartraffinate

Im Kapitel „Zucker und Zuckerwaren" hat die Tarifnummer 17.02 zu lauten:

ex 17.02	Anderer Zucker; Sirup; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker, ausgenommen: Stärkezucker und Milchzucker mit einer Reinheit von mindestens 98%

Im Kapitel „Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips; Kalk und Zement" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

25.07 C	Bentonite (nicht aktiviert)
ex 25.13 B	Schmirgel
25.26	Glimmer, auch in unregelmäßige Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall
ex 25.32	Scherben und Bruch von keramischen Erzeugnissen

Die Tarifnummer 25.23 hat zu lauten:

25.23 B	Tonerdezement (gesinterter, geschmolzener)
C	Andere hydraulische Zemente (einschließlich des nichtgemahlenen sogenannten Klinkers), auch gefärbt

Im Kapitel „Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte; bituminöse Stoffe; mineralische Wachse" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

ex 27.15	Asphaltsteine und -würfel

Im Kapitel „Chemische Elemente und anorganische Verbindungen; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, seltenen Erden, radioaktiven Elementen und Isotopen" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

ex 28.01 B	Fluor
ex 28.02	Kolloidaler Schwefel
28.11	Arseniksäureanhydrid, Arsensäureanhydrid und Arsensäure
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
28.17 B	Kaliumhydroxyd (Ätzkali)
D	Kaliumperoxyd
28.25	Titanoxyde
28.31 A	Chlorite
B 2	Andere Hypochlorite
28.32 A 3	Andere Chlorate
ex B	Perchlorate, ausgenommen: Natrium- und Kaliumperchlorat
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
28.34	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate
28.36	Hypodisulfite (Dithionite, Hydrosulfite), einschließlich der durch organische Stoffe stabilisierten Hypodisulfite; Sulfoxylate
28.39 A 2	Andere Nitrite
28.40 A	Phosphite und Hypophosphite
28.41	Arsenite und Arsenate
28.42 A 5	Kaliumcarbonat (Pottasche, kohlensaures Kalium)
ex 28.47 A 1	Ammoniumchromat und -bichromat

Die Tarifnummern 28.04 B, 28.28, ex 28.43 C, 28.44, 28.50, 28.52, 28.53 und 28.54 haben zu lauten:

28.04 B 1	Argon
28.28	Hydrazin und Hydroxylamin sowie ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxyde, Metallhydroxyde und Metallperoxyde
ex 28.43 B	Andere einfache und komplexe Cyanide, ausgenommen: Kaliumcyanid, Kalium- und Natriumferro- und -ferricyanid
ex 28.44	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide), ausgenommen: Rhodanbarium
28.50	Spaltbare chemische Elemente und Isotopen; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotopen; anorganische oder organische Verbindungen der vorgenannten Elemente und Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Legierungen, Dispersionen und Metallkeramiken (Cermets), die diese Elemente, Isotopen oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an U 235 armen (abgereicherten) Urans, der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt
28.53	Flüssige Luft (einschließlich flüssiger Luft, der die Edelgase entzogen wurden); komprimierte Luft
28.54	Wasserstoffperoxyd, auch in fester Form

Im Kapitel „Organische chemische Verbindungen" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

29.05	Cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.09	Alpha- oder Beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Verbindungen der Nummer 29.11
29.14 H	Andere einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.16 I	Andere Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonsäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.20	Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen die Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.25 A	Acetanilid
B	Bromisovalerianylharnstoff
I	Diäthylaminoacetoxylidid
29.28	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen
ex 29.37	Lactone und Lactame; Sultone und Sultame, ausgenommen künstliche Riechstoffe

Die Tarifnummern 29.35, 29.38, 29.39 und 29.42 haben zu lauten:

29.35 A	Dimethyldiphenylendisulfid (Dimethylthianthren)
29.38 A	Vitamin K
29.39	Hormone, natürliche oder synthetische, sowie ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate
ex 29.42	Mutterkornalkaloide

Im Kapitel „Düngemittel" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

31.02 B	Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)

Im Kapitel „Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten" haben die Tarifnummern 32.07 H, 32.07 I und 32.09 zu lauten:

32.07 H	Berlinerblau, Turnbulls-Blau sowie andere Pigmente auf Ferro- und Ferricyanidbasis
I	Pigmente auf Chromatbasis (auch Zinkgrün und Chromgrün, nicht auf Ferro- und Ferricyanidbasis)
ex 32.09	Lacke; Wasserfarben sowie zubereitete Wasserpigmentfarben für die Lederzurichtung; andere Anstrichfarben; mit Öl, Benzin, Lack oder anderen Stoffen angeriebene Pigmente zur Herstellung von Anstrichfarben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf, ausgenommen: Fischsilber

Im Kapitel „Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel

Im Kapitel „Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachse" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

ex 34.05	Schuhwichse und Schuhcreme, Möbel- und Fußbodenwachs, Scheuerpasten, Scheuerpulver und dergleichen Erzeugnisse, mit Ausnahme der zubereiteten Wachse der Nummer 34.04

Im Kapitel „Eiweißstoffe und Klebstoffe (Leime)" haben die Tarifnummern ex 35.05 A und 35.05 B zu lauten:

ex 35.05 A	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke, alle diese ausgenommen in Aufmachungen für den Kleinverkauf
B	Klebstoffe (Leime) aus Stärke

Im Kapitel „Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

37.01	Lichtempfindliche Platten und Planfilme, aus Stoffen aller Art, nicht belichtet
37.02	Lichtempfindliche gerollte Filme, auch perforiert, nicht belichtet
37.04	Lichtempfindliche Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)
ex 37.05	Filme, auch perforiert, nicht für kinematographische Zwecke; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)

Im Kapitel „Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

38.01	Künstlicher Graphit; kolloidaler Graphit, nicht in öliger Suspension
ex 38.10	Pflanzliches Pech aller Art
38.14	Zubereitete Antiklopfmittel, Oxydationsinhibitoren, peptisierende Additives, Viskositätsverbesserer, Rostschutzadditives und ähnliche zubereitete Additives, alle für Mineralöle
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
ex 38.19 F	Frostschutzmittel und Bremsflüssigkeit
H	Ionenaustauscher, nicht auf Kunstharzbasis, zusammengesetzte Antioxydationsmittel (Alterungsschutzmittel), Alkylbenzole und Alkylnaphthaline in Mischungen, Manganperoxydschlamm mit einem Alkalihydroxydgehalt von mehr als 10%, aktive Massen für Stahlakkumulatoren

Die Tarifnummern 38.19 A, 38.19 C und 38.19 K haben zu lauten:

38.19 A	Bautenmittel und Flammschutzmittel
C	Bindemittel für Gießereikerne, andere als solche der Nummer 38.10; preßfertige Ansätze aus Metallcarbiden, auch mit Bindemitteln
K	Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad

Im Kapitel „Kunststoffe; Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen" hat die Tarifnummer ex 39.03 zu lauten:

ex 39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrat, Zelluloseacetat und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Derivate der Zellulose, auch weichgemacht (Celloidin, Kollodium und dergleichen), ausgenommen: Folien, auch in Form von Streifen, aus regenerierter Zellulose (Zellglas), bedruckt, Zelluloid einschließlich Zelluloidabfälle und -bruch

Im Kapitel „Kautschuk (natürlicher Kautschuk; synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

40.12	Hygienische, medizinische und chirurgische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Teilen aus Hartkautschuk

Die Tarifnummern 40.05, 40.06 und 40.11 haben zu lauten:

40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit Ausnahme von geräucherten und Krepp-Kautschukfellen der Nummern 40.01 und 40.02; vulkanisationsfertige, granulierte Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Mischungen, sogenannte Masterbatches, in jeder Form, bestehend aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, denen vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxyd (auch mit Mineralöl) zugesetzt wurde
40.06	Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, einschließlich Latex, in anderer Form oder in anderem Zustand (zum Beispiel Stäbe, Rohre und Profile, Lösungen und Dispersionen); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (wie zum Beispiel überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe und dergleichen)
40.11	Reifen, auswechselbare Reifenprofile, Luftschläuche und Felgenbänder, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für Räder aller Art

Im Kapitel „Lederwaren; Sattlerwaren und Riemerwaren; Taschnerwaren und Reiseartikel; Waren aus Därmen" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen

Im Kapitel „Pelzfelle und Pelzwaren; künstliches Pelzwerk" hat die Tarifnummer 43.02 zu lauten:

43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen und dergleichen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht

Im Kapitel „Holz, Holzkohle und Holzwaren" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen

Die Tarifnummern 44.14, 44.16, 44.18 und 44.22 haben zu lauten:

44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger; Furniere mit einer Stärke von 5 mm oder weniger
44.16	Hohlplatten aus Holz (Zellenholzplatten), auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
ex 44.18	Spanplatten
44.22	Fässer, Bottiche, Kübel, Eimer und andere Binderwaren, aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Nummer 44.08

Im Kapitel „Kork und Korkwaren" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

45.01 B	Kork, zerkleinert, in Körner- oder Pulverform
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich der rechtwinkeligen Rohformen zur Herstellung von Korkstöpseln

Im Kapitel „Flechtwaren und Korbwaren" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, für alle Verwendungszwecke, auch miteinander zu Bändern verbunden

Die Tarifnummer 46.02 hat zu lauten:

ex 46.02 A	Flaschenhülsen aus Stroh

Im Kapitel „Papier und Pappe; Waren aus Papiermasse; Papier- und Pappewaren" hat die Tarifnummer ex 48.07 A zu lauten:

ex 48.07 A	Kunstdruckpapier und -pappe sowie Chromopapier und -pappe, ausgenommen: Chromopapier, zur Erzeugung von lichtempfindlichen Papieren

Im Kapitel „Schafwolle und andere Tierhaare" haben die Tarifnummern 53.02 B 1 und 53.03 B 1 zu lauten:

53.02 B 1	Grobe Tierhaare, auf Unterlagen
2 a	Grobe Tierhaare, nicht auf Unterlagen, gekrollt
53.03 B 1	Abfälle von groben Tierhaaren, auf Unterlagen
2 a	Abfälle von groben Tierhaaren, nicht auf Unterlagen, gekrollt

Im Kapitel „Flachs und Ramie" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

54.01	Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)

Im Kapitel „Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen" haben die Tarifnummern 57.04 B und ex 57.04 C zu lauten:

57.04 B 1	Vorgarne (Lunten) aus juteähnlichen Fasern
ex B 2 a	Kokosfasern, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht

Im Kapitel „Kopfbedeckungen und Teile davon" hat die Tarifnummer 65.06 zu lauten:

ex 65.06	Andere Hüte und andere Kopfbedeckungen, auch ausgerüstet, ausgenommen: Badehauben aus Gummi

Im Kapitel „Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

68.05	Schleif-, Polier- und Wetzsteine, zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen
68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Kohlenteerpech und dergleichen)

Im Kapitel „Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck (Bijouterie), nicht aus Edelmetallen" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert

Im Kapitel „Eisen und Stahl" haben die Tarifnummern 73.09 und 73.37 zu lauten:

73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl
73.37	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Nummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmlufterzeuger und Verteilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl

Im Kapitel „Nickel" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

75.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel

Im Kapitel „Aluminium" haben die Tarifnummern 76.03 und 76.04 zu lauten:

76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0,20 mm
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger

Im Kapitel „Magnesium, Berrylium (Glucinium)" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

77.02	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre, Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium
ex 77.04	Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, Pulver, Stangen, Profile, Drähte und andere Waren, aus Beryllium (Glucinium)

Die Tarifnummer 77.03 hat zu lauten:

77.03 B	Andere Waren aus Magnesium

Im Kapitel „Zink" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere Waren für Bauzwecke, aus Zink

Im Kapitel „Zinn" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

80.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zinn, massiv

Im Kapitel „Andere unedle Metalle" haben die Tarifnummern ex 81.01 B, ex 81.02 C, ex 81.03 und ex 81.04 A zu lauten:

ex 81.01 B	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder, Streifen, Stangen, Profile, Drähte, Rohre und andere Waren, aus Wolfram (Tungsten)
ex 81.02 C	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder, Streifen, Stangen, Profile, Drähte, Rohre und andere Waren, aus Molybdän
ex 81.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder, Streifen, Stangen, Profile, Drähte, Rohre und andere Waren, aus Tantal
ex 81.04 A	Antimon, roh

Im Kapitel „Werkzeuge; Messerschmiedwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen" hat die Tarifnummer 82.11 zu lauten:

82.11 B	Rasierklingen

Im Kapitel „Verschiedene Waren aus unedlen Metallen" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

83.10	Perlen und Flitterplättchen, aus unedlen Metallen
83.12	Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen

Im Kapitel „Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

84.02	Hilfsapparate für Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Apparate zur Abgasverwertung und dergleichen); Kondensatoren für Dampfmaschinen
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen
84.12	Klimaanlagen, bei denen in einem gemeinsamen Gehäuse ein motorbetriebener Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes eingebaut sind
84.32	Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden von Büchern, Broschüren und dergleichen
84.34	Schriftgießmaschinen und Schriftsetzmaschinen; Maschinen, Apparate und Hilfsgeräte für die Herstellung des Drucksatzes, von Klischees und dergleichen, für Stereotypie und ähnliche Verfahren; Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Formzylinder und sonstige Druckbehelfe; Lithographiesteine und für graphische Verfahren vorgerichtete (das heißt gehobelte, gekörnte, polierte und dergleichen) Platten und Zylinder

84.35	Maschinen und Apparate für Druckereien und für das graphische Gewerbe; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckereien
84.39	Maschinen und Apparate zur Herstellung und Fertigbehandlung von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich der Maschinen und Formen für die Hutmacherei
84.42	Maschinen und Apparate für die Zurichtung und Bearbeitung von Leder, Häuten oder Fellen, zur Herstellung von Schuhen und anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, mit Ausnahme von Nähmaschinen der Nummer 84.41
84.53	Statistikmaschinen und ähnliche mit Lochkarten arbeitende Maschinen (Sortier-, Tabellier-, Dupliziermaschinen und dergleichen); Hilfsmaschinen für solche Maschinen (wie zum Beispiel Loch- und Prüfmaschinen)
84.55	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate der Nummern 84.51 bis 84.54 bestimmt
84.57	Maschinen und Apparate für die Herstellung und Warmbearbeitung von Glas und Glaswaren; Maschinen für den Zusammenbau von elektrischen (auch elektronischen) Lampen und Röhren
84.64	Metalloplastische Dichtungen; Sätze und Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener Art für Maschinen, Fahrzeuge und Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Säckchen und ähnlichen Verpackungen

Die Tarifnummern 84.06, 84.07, 84.13, 84.19, 84.36, 84.37, 84.40 und 84.48 haben zu lauten:

ex 84.06	B 2	Sonstige Motoren für See- und Flußschiffe des Kapitels 89
	C	Andere Kolbenverbrennungsmotoren
ex	D	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren, ausgenommen: Vergaser für Kraftfahrzeugmotoren
84.07		Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen
84.13		Brenner (Zerstäuber) für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen
84.19		Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Apparate zum Spülen von Geschirr
ex 84.36		Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Winden und Haspeln von Spinnstoffen
ex 84.37		Flachstrickmaschinen
ex 84.40	A	Rauhmaschinen für Strick- und Wirkwaren, ohne Antriebsmaschinen
	C	Wäschewaschmaschinen
	D	Maschinen und Apparate zum Bedrucken von Geweben
	F	Andere Maschinen dieser Tarifnummer
84.48		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Werkzeugmaschinen der Nummern 84.45 bis 84.47 bestimmt, einschließlich der Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, der sich selbstöffnenden Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen aller Art

Im Kapitel „Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse" haben die Tarifnummern 85.01, 85.02, 85.07, 85.08, 85.13, 85.18, 85.19, 85.21, 85.24, 85.25 und 85.26 zu lauten:

85.01	A	Elektrische Generatoren, Motoren, rotierende Umformer
	C	Transformatoren, ruhende Umformer (Stromrichter), Reaktanz- und Drosselspulen
85.02	A	Elektromagnete und elektromagnetische Vorrichtungen
	B 2	Permanentmagnete, auch nicht magnetisiert
85.07	A	Elektrische Rasierapparate

ex 85.08 B	Andere elektrische Start- und Zündvorrichtungen für Verbrennungsmotoren (Anlasser und dergleichen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter, ausgenommen: Zündspulen, Magnetzündapparate
85.13 A	Apparate für Telephonie
B	Apparate für Telegraphie
85.18 A	Festkondensatoren
B 2	Regelkondensatoren
85.19	Elektrische Geräte zum Schalten, Trennen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (wie zum Beispiel Schalter, Relais, Sicherungen, Hochspannungsschutzgeräte, Stromentnahmevorrichtungen, Verbindungsdosen); Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände; Regelwiderstände; Schalt- und Verteilertafeln
85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern; gefaßte piezoelektrische Kristalle
85.24 B	Elektroden für elektrische Öfen, für Elektrobeheizung, Elektroschweißen, Elektrolyse und dergleichen
C	Andere Formteile und Waren, aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Bürsten für elektrische Maschinen, Kohlen für Mikrophone
85.25 B	Isolatoren aus keramischen Stoffen
C	Isolatoren aus Kunststoffen
D	Isolatoren aus anderen Stoffen
85.26 B	Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (zum Beispiel mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nummer 85.25, aus keramischen Stoffen
C	aus Mikanit und Mikafolien
D	aus Kunststoffen
E	aus anderen Stoffen

Im Kapitel „Kraftwagen, Traktoren, Motorräder und Fahrräder sowie andere Landfahrzeuge" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

87.11	Krankenfahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)

Die Tarifnummern 87.02, 87.09 und 87.13 haben zu lauten:

87.02 A	Lastkraftwagen
C	Omnibusse
87.09 A 2	Motorräder, auch mit Beiwagen, mit einem Zylinderinhalt (Hubvolumen) von 350 cm^3 oder weniger
B	Motorfahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen
C	Beiwagen
87.13 B	Kinderwagen

Im Kapitel „Luftfahrzeuge" hat folgende Tarifnummer zu entfallen:

88.03	Teile für Luftfahrzeuge der Nummern 88.01 und 88.02

Im Kapitel „Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtapparate oder -vorrichtungen, für photographische oder kinematographische Zwecke
90.11	Elektronen- und Protonenmikroskope und -diffraktographen

Die Tarifnummern 90.09, 90.19 und 90.28 haben zu lauten:

90.09	A	Photographische Vergrößerungsapparate
ex	B	Photographische Verkleinerungsapparate
90.19	A 2	Künstliche Zähne und Zahnprothesen, aus anderen Stoffen
	B	Schwerhörigenapparate
	D	Andere orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); künstliche Gliedmaßen und andere künstliche Körperteile; Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen)
ex 90.28		Elektrische und elektronische Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regulier- und Analysen-instrumente, -apparate, -geräte und -maschinen, ausgenommen: Uhrenkontroll- und Prüfgeräte mit Röhren oder Transistoren

Im Kapitel „Uhrmacherwaren" hat die Tarifnummer 91.04 zu lauten:

ex 91.04	Andere Uhren; ausgenommen: Uhren mit Batterieantrieb

Die Kapitelüberschrift: „Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör zu diesen Instrumenten und Geräten" hat zu lauten:

„Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen; Teile und Zubehör zu diesen Instrumenten und Geräten"

In diesem Kapitel haben die Tarifnummern 92.11, 92.12 und 92.13 zu lauten:

92.11		Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen
92.12	A	Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, mit oder ohne Aufzeichnungen, magnetische Platten mit Ton- oder anderen Aufzeichnungen
	C	Schallplatten und Walzen für Sprechmaschinen, mit Tonaufzeichnungen
92.13	B	Möbel und Gehäuse zum Einbau von Apparaten der Nummer 92.11
	C	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11

Im Kapitel „Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettwaren und ähnliche Waren" hat die Tarifnummer 94.04 zu lauten:

94.04	Betteinsätze; Bettwaren und dergleichen Waren, mit Federung oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Matratzen, Steppdecken, Tuchenten, Polster und dergleichen, einschließlich solcher Waren aus Schaum- oder Schwammgummi sowie aus Schaumkunststoff, auch überzogen

Im Kapitel „Spielzeug, Spiele, Scherzartikel, Christbaumschmuck und Sportgeräte" haben folgende Tarifnummern zu entfallen:

97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.05	Faschings-, Scherz-, Zauberartikel und dergleichen; Christbaumschmuck und ähnliche Waren (wie künstliche Weihnachtsbäume, Krippen und Krippenfiguren)
97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nummer 97.04

Im Kapitel „Verschiedene Waren" hat die Tarifnummer 98.08 zu lauten:

98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und dergleichen Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln.

333. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunkverordnung)

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen

§ 1. (1) Rundfunk-Empfangsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Fernmeldeanlagen, die den Empfang von Aussendungen für die Allgemeinheit, deren Inhalt akustisch wahrnehmbar gemacht werden kann, auf dem Funk- oder Drahtweg ermöglichen.

(2) Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Fernmeldeanlagen, die den Empfang von Aussendungen für die Allgemeinheit, deren Inhalt optisch oder optisch und akustisch wahrnehmbar gemacht werden kann, auf dem Funk- oder Drahtweg ermöglichen.

(3) Als Rundfunk-Empfangsanlagen beziehungsweise Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten auch akustische beziehungsweise optische Empfangseinrichtungen oder akustische und optische Empfangseinrichtungen, die sich nicht am Standort (§ 7 Abs. 2) jener Empfangsanlagen befinden, an die sie angeschlossen sind.

Bewilligungen

§ 2. (1) Zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunk-Empfangsanlage oder einer Fernsehrundfunk-Empfangsanlage ist, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 anzuwenden sind, eine Bewilligung erforderlich.

(2) Es gibt folgende Arten von Bewilligungen:

a) Hauptbewilligungen (§ 7): die Rundfunk-Hauptbewilligung und die Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung,

b) Zusatzbewilligungen (§ 9): die Rundfunk-Zusatzbewilligung und die Fernsehrundfunk-Zusatzbewilligung.

(3) Die Hauptbewilligungen können unbefristet oder auf längstens drei Monate befristet sein. Die Zusatzbewilligungen dürfen nur unbefristet sein.

Vorübergehender Betrieb durch andere Personen

§ 3. (1) An Stelle des Inhabers einer Bewilligung darf die Empfangsanlage vorübergehend errichten und betreiben

a) eine andere Person an dem in der Bewilligung angegebenen Standort oder im Fahrzeug, über das der Bewilligungsinhaber verfügt;

b) eine Person, die mit dem Bewilligungsinhaber im gemeinsamen Haushalt lebt, auch außerhalb des Standortes.

(2) Auf Grund der Hauptbewilligung eines zur Herstellung, zum Vertrieb, zur Vermietung oder zur Reparatur von Rundfunk- beziehungsweise Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen befugten Gewerbetreibenden dürfen auch bei ihm beschäftigte Personen die Empfangsanlagen vorübergehend außerhalb des angegebenen Standortes zum Vorführen errichten und betreiben.

(3) Der Bewilligungsinhaber bleibt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

Probebetrieb

§ 4. (1) Eine von einem befugten Gewerbetreibenden (§ 8 Abs. 3) oder einer bei ihm beschäftigten Person (§ 3 Abs. 2) zum Vorführen errichtete und betriebene Empfangsanlage darf der Kunde auf die Dauer von zwei Wochen zur Probe ohne eigene Bewilligung weiter betreiben, wenn bei der Empfangsanlage eine vom Gewerbetreibenden unterfertigte Bestätigung (Abs. 2) aufliegt.

(2) Die Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen und den Sitz des Gewerbetreibenden,

b) die Nummer seiner Hauptbewilligung,

c) die Art, die Type und die Fabrikationsnummer der Empfangsanlage,

d) den Namen des Kunden,

e) den Standort der Empfangsanlage oder das Kennzeichen des Fahrzeuges und den (Wohn-) Sitz des Kunden,

f) den Tag der Errichtung der Empfangsanlage und

g) den letzten Tag des Probebetriebes.

Errichtung und Betrieb der Empfangsanlagen

§ 5. (1) Die Empfangsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß hiedurch andere Fernmeldeanlagen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung der Empfangsanlagen ausschließen.

(3) Mißbräuchlich ist eine Verwendung, die gegen Bestimmungen des Fernmeldegesetzes oder dieser Verordnung verstößt.

§ 6. (1) Zur Durchführung der den Fernmeldebehörden obliegenden Aufsicht ist den hiezu ermächtigten und sich gehörig ausweisenden Organen der Zutritt zu den Empfangsanlagen zu gestatten oder zu ermöglichen.

(2) Die Bewilligungsurkunde ist bei der Empfangsanlage bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 lit. b und des § 8 Abs. 1, 2. Satz, ist den die Bewilligungsurkunde prüfenden Organen das Leben im gemeinsamen Haushalt mit dem Bewilligungsinhaber und im Falle des § 3 Abs. 2 das Beschäftigungsverhältnis zum Bewilligungsinhaber glaubhaft zu machen. Im Falle des § 17 Abs. 2 ist an Stelle der Bewilligungsurkunde die Bestätigung der Einbringung des Verzichtes bereitzuhalten.

(3) Der Verlust der Bewilligungsurkunde ist der für die Bewilligungserteilung zuständigen Fernmeldebehörde unverzüglich anzuzeigen, die eine Zweitausfertigung herzustellen hat. Die Anzeige ist bei einem Postamt schriftlich einzubringen.

ABSCHNITT II

Hauptbewilligung

Umfang

§ 7. (1) Die Hauptbewilligung gibt, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 3 und 8 anzuwenden sind, dem Inhaber die Befugnis, eine Rundfunk-Empfangsanlage (Rundfunk-Hauptbewilligung) beziehungsweise eine Fernsehrundfunk-Empfangsanlage (Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung) an dem darin angegebenen Standort oder in einem Fahrzeug, über das der Bewilligungsinhaber verfügt, zu errichten und zu betreiben. Vorübergehend darf die Empfangsanlage auch außerhalb des Standortes oder Fahrzeuges errichtet und betrieben werden.

(2) Als Standort im Sinne dieser Verordnung sind alle Räume in dem in der Bewilligung bezeichneten Haus anzusehen, über die der Bewilligungsinhaber verfügt.

(3) Die Antenne darf auch außerhalb des Standortes der Empfangsanlage mit einer Verbindungsleitung errichtet und mit Verstärker und Kanalumsetzer ausgestattet werden, wenn sie vom Standort nicht mehr als 10 km entfernt ist.

(4) Für mehrere Empfangsanlagen darf eine gemeinsame Antenne mit einem Verbindungsleitungsnetz errichtet werden, wenn die Standorte aller Empfangsanlagen innerhalb eines Umkreises von 2 km Durchmesser liegen, zur Errichtung und zum Betrieb dieser Empfangsanlagen die entsprechenden Hauptbewilligungen nach Abs. 1 erteilt wurden und die Antenne von dem am nächsten liegenden Standort nicht mehr als 10 km entfernt ist.

Betrieb mehrerer Empfangsanlagen

§ 8. (1) Auf Grund einer unbefristeten Hauptbewilligung dürfen an dem darin angegebenen Standort

a) in Wohnräumen des Bewilligungsinhabers,

b) in Geschäftsräumen eines zur Herstellung, zum Vertrieb, zur Vermietung oder zur Reparatur von Rundfunk- beziehungsweise Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen befugten Gewerbetreibenden für Zwecke der Ausübung des Gewerbes,

c) in Unterrichtsräumen einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule,

d) in Amtsräumen einer Bezirksverwaltungsbehörde, einer Polizei- oder einer Gendarmeriedienststelle

auch mehrere Rundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunk-Hauptbewilligung) beziehungsweise mehrere Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen (Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung) errichtet und betrieben werden. In Wohnräumen des Bewilligungsinhabers dürfen solche Empfangsanlagen auch Personen, die mit dem Bewilligungsinhaber im gemeinsamen Haushalt leben, errichten und betreiben.

(2) Von den Empfangsanlagen in Wohnräumen nach Abs. 1 lit. a darf eine auf Grund der unbefristeten Hauptbewilligung vorübergehend außerhalb des angegebenen Standortes errichtet und betrieben werden. Die Bewilligungsurkunde ist sodann bei dieser Empfangsanlage bereitzuhalten; am Standort hat eine Aufzeichnung der Merkmale der Bewilligung aufzuliegen.

(3) Von den Empfangsanlagen in Geschäftsräumen nach Abs. 1 lit. b dürfen eine oder mehrere auf Grund der unbefristeten Hauptbewilligung vorübergehend außerhalb des angegebenen Standortes zum Vorführen errichtet und betrieben werden. Bei jeder dieser Empfangsanlagen ist eine Aufzeichnung der Merkmale der Bewilligung bereitzuhalten.

ABSCHNITT III

Zusatzbewilligung

§ 9. Die Zusatzbewilligung gibt, sofern nicht die Bestimmungen des § 3 anzuwenden sind, dem Inhaber der entsprechenden unbefristeten Hauptbewilligung die Befugnis,

a) eine weitere Rundfunk-Empfangsanlage (Rundfunk-Zusatzbewilligung) beziehungsweise Fernsehrundfunk-Empfangsanlage (Fernsehrundfunk-Zusatzbewilligung) in einem Fahrzeug, über das der Bewilligungsinhaber verfügt, und vorübergehend auch außerhalb des Fahrzeuges oder

b) eine der Rundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunk-Zusatzbewilligung) beziehungsweise Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen (Fernsehrundfunk-Zusatzbewilligung), die nach § 8 Abs. 1 lit. a in Wohnräumen errichtet und betrieben werden dürfen, vorübergehend außerhalb des in der Hauptbewilligung angegebenen Standortes

zu errichten und zu betreiben.

ABSCHNITT IV

Erwerb der Bewilligungen

Antrag

§ 10. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist bei einem Postamt schriftlich einzubringen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen des Antragstellers,

b) den beabsichtigten Standort der Empfangsanlage oder, falls die Empfangsanlage in einem Fahrzeug errichtet wird, den (Wohn-) Sitz des Antragstellers,

c) die Art der angestrebten Bewilligung (§ 2 Abs. 2),

d) den Zeitraum, wenn die Erteilung einer befristeten Bewilligung beantragt wird.

(3) Bei der Einbringung des Antrages auf Erteilung einer Zusatzbewilligung hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er Inhaber der entsprechenden unbefristeten Hauptbewilligung ist oder werden will.

Entscheidung über den Antrag

§ 11. (1) Über den Antrag auf Erteilung einer Hauptbewilligung hat die Fernmeldebehörde I. Instanz zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Standort der Empfangsanlage liegt. Wird die Empfangsanlage in einem Fahrzeug errichtet, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem (Wohn-) Sitz des Antragstellers.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Zusatzbewilligung ist die Fernmeldebehörde I. Instanz zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der in der Hauptbewilligung angegebene Standort beziehungsweise (Wohn-) Sitz liegt.

§ 12. (1) Die Hauptbewilligung ist zu erteilen, wenn der Antrag nicht gemäß § 13 abzuweisen ist. Sie ist unbefristet zu erteilen, wenn sie nicht befristet beantragt wird.

(2) Die Zusatzbewilligung ist zu erteilen, wenn

a) der Antragsteller eine entsprechende unbefristete Hauptbewilligung mit der gleichen Adresse hat,

b) der Antragsteller zu dieser Hauptbewilligung noch keine Zusatzbewilligung hat,

c) die weitere Empfangsanlage in einem Fahrzeug, über das der Bewilligungsinhaber verfügt (§ 9 lit. a), oder nach den Bestimmungen des § 9 lit. b vorübergehend außerhalb des in der Hauptbewilligung angegebenen Standortes errichtet und betrieben werden soll und

d) der Antrag nicht gemäß § 13 abzuweisen ist.

(3) Der Bewilligungsbescheid ist schriftlich auszufertigen (Bewilligungsurkunde).

§ 13. Eine Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn

a) der Antragsteller die bei der Einbringung des Antrages fällige Gebühr nicht entrichtet hat oder

b) der begründete Verdacht besteht, daß die Empfangsanlage mißbräuchlich verwendet werden wird (§ 5 Abs. 3).

Veränderungen

§ 14. (1) Der für die Bewilligungserteilung zuständigen Fernmeldebehörde sind unverzüglich anzuzeigen:

a) eine Verlegung des Standortes der Empfangsanlage oder des (Wohn-) Sitzes des Bewilligungsinhabers,

b) eine Änderung des Namens des Bewilligungsinhabers,

c) eine Übernahme der Bewilligung nach dem Tod des Bewilligungsinhabers durch eine Person, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

(2) Die Anzeige nach Abs. 1 ist bei einem Postamt schriftlich einzubringen; ihr ist die Bewilligungsurkunde beizufügen. Hiebei ist im Falle der lit. c der Tod des Bewilligungsinhabers nachzuweisen und das Leben im gemeinsamen Haushalt glaubhaft zu machen.

(3) Nach Abänderung hat die Bewilligungsbehörde die Bewilligungsurkunde wieder auszufolgen.

Übertragung der Bewilligungen

§ 15. (1) Mit Zustimmung des Bewilligungsinhabers kann seine unbefristete Bewilligung auf Antrag auf eine Person übertragen werden, die die Empfangsanlage an dem angegebenen Standort oder mit dem angegebenen (Wohn-) Sitz weiter betreibt, wenn die fälligen Gebühren entrichtet sind und nicht der begründete Verdacht besteht, daß die Empfangsanlage mißbräuchlich verwendet werden wird (§ 5 Abs. 3).

(2) Der Antrag mit der Zustimmung nach Abs. 1 ist bei einem Postamt schriftlich einzubringen und hat die Namen des Antragstellers und des Bewilligungsinhabers zu enthalten. Dem Antrag ist die Bewilligungsurkunde beizufügen.

(3) Über den Antrag auf Übertragung entscheidet die für die Bewilligungserteilung zuständige Fernmeldebehörde. Nach Durchführung der Übertragung ist die Bewilligungsurkunde dem neuen Inhaber auszufolgen.

ABSCHNITT V

Erlöschen der Bewilligungen

Allgemeines

§ 16. (1) Die Bewilligungen erlöschen:

a) durch Verzicht des Bewilligungsinhabers oder durch Ablauf des Bewilligungszeitraumes,

b) durch Tod des Bewilligungsinhabers, wenn die Bewilligungen nicht übernommen werden (§ 14 Abs. 1 lit. c),

c) durch Widerruf seitens der für die Bewilligungserteilung zuständigen Fernmeldebehörde.

(2) Die Zusatzbewilligung erlischt außerdem durch Erlöschen der Hauptbewilligung, zu der sie erteilt wurde.

Verzicht

§ 17. (1) Der Verzicht ist bei einem Postamt schriftlich zu erklären und kann jederzeit eingebracht werden. Der Verzicht auf die Rundfunk-Bewilligungen wird zum Ende der Kalendermonate April, August und Dezember und der Verzicht auf die Fernsehrundfunk-Bewilligungen zum Ende der Kalendermonate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember wirksam, wenn er bis zum 10. der angegebenen Monate einlangt.

(2) Bei der Einbringung des Verzichtes ist die Bewilligungsurkunde zurückzustellen und über den weiteren Verbleib der Empfangsanlage Auskunft zu geben. Dem Bewilligungsinhaber ist die Einbringung des Verzichtes zu bestätigen.

Widerruf

§ 18. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit ausgesprochen werden, wenn der Bewilligungsinhaber mit der Entrichtung der Gebühren trotz Mahnung im Rückstand ist, wenn er gegen Bestimmungen des Fernmeldegesetzes oder dieser Verordnung gröblich oder wiederholt verstößt oder wenn ein der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist.

Pflichten im Falle des Erlöschens der Bewilligungen

§ 19. (1) Im Falle des Erlöschens der Bewilligung ist die Empfangsanlage, die auf Grund der Bewilligung errichtet und betrieben worden ist, außer Betrieb zu setzen und abzutragen.

(2) Erlischt die Bewilligung aus einem anderen Grund als dem des Verzichtes, ist die Bewilligungsurkunde unverzüglich nach dem Erlöschen einem Postamt zurückzustellen. Auf Verlangen ist über den weiteren Verbleib der Empfangsanlage Auskunft zu geben.

ABSCHNITT VI

Bewilligungsgebühren

Allgemeines

§ 20. Für die Bewilligungen sind die in der jeweils geltenden Fernmeldegebührenverordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 21. (1) Über die Entrichtung der Gebühr ist eine Bestätigung (Gebührenbestätigung) auszufertigen.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat die Gebührenbestätigung (Abs. 1) mit der Bewilligungsurkunde bereitzuhalten und dem prüfenden Organ auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Bei Entrichtung von Gebühren bei einem Postamt sind der Name des Bewilligungsinhabers, die in der Bewilligung angegebene Nummer und Adresse, die Gebührenart und der Zeitraum anzugeben, für den die Gebühren entrichtet werden.

Gebührenbefreiung

§ 22. (1) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk-Hauptbewilligung sind, wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 gegeben sind, auf Ansuchen zu befreien (Rundfunk-Gebührenbefreiung):

a) Blinde und praktisch blinde Personen,

b) Blindenheime und Blindenvereine, wenn der Rundfunkempfang blinden Personen zugute kommt,

c) Personen, die nicht blind sind, jedoch aus einem anderen Grund ständig der Wartung und Hilfe bedürfen (hilflose Personen) und

d) Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen).

(2) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Fernsehrundfunk-Hauptbewilli-

gung sind, wenn die Voraussetzungen nach § 23 gegeben sind, auf Ansuchen zu befreien (Fernsehrundfunk-Gebührenbefreiung):

a) Hilflose Personen (Abs. 1 lit. c) und
b) mittellose Personen (Abs. 1 lit. d).

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. b der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz für den Pensionsberechtigten, die Ehegattin und jedes Kind für die Gewährung einer Ausgleichszulage festgesetzt sind, heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Bewilligungsinhaber im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.

(4) Die Gebührenbefreiung kann unbefristet oder befristet sein.

§ 23. (1) Eine Gebührenbefreiung ist nur zulässig, wenn

a) der Bewilligungsinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat,
b) er die bisher vorgeschriebenen Gebühren entrichtet hat,
c) er nicht gleichzeitig von der Entrichtung der Gebühr für eine weitere Hauptbewilligung gleicher Art befreit ist und
d) er mit dem Betrieb der Empfangsanlage keine Gewinnabsicht verfolgt.

(2) Eine Fernsehrundfunk-Gebührenbefreiung für eine mittellose Person ist überdies nur zulässig, wenn

a) sie die Empfangsanlage nicht aus Mitteln des Haushaltseinkommens (§ 22 Abs. 3) erworben hat und
b) nicht der begründete Verdacht besteht, daß sie der Übergeber nur vorgeschoben hat, um sich selbst die Entrichtung der Gebühr zu ersparen.

§ 24. (1) Das Ansuchen um Gebührenbefreiung ist bei dem Abgabepostamt, das für den in der unbefristeten Hauptbewilligung angegebenen Standort zuständig ist, schriftlich einzubringen. Es hat den Namen des Bewilligungsinhabers, die in der Hauptbewilligung angegebene Nummer und Adresse und die Begründung für die angestrebte Befreiung zu enthalten. Der Verlust oder die Minderung des Sehvermögens und die Hilflosigkeit sind nachzuweisen. Das Einkommen aller im Haushalt des Bewilligungsinhabers lebenden Personen ist durch ein Zeugnis der Gemeinde oder Fürsorgebehörde des Wohnsitzes zu belegen.

(2) Bei einem Ansuchen um Fernsehrundfunk-Gebührenbefreiung hat eine mittellose Person auch den Zeitpunkt und die Art des Erwerbes der Empfangsanlage nachzuweisen.

§ 25. (1) Über das Ansuchen entscheidet die für die Bewilligungserteilung zuständige Fernmeldebehörde.

(2) Der Befreiungsbescheid ist schriftlich auszufertigen (Befreiungsurkunde).

(3) Die Befreiungsurkunde (Abs. 2) ist mit der Bewilligungsurkunde bereitzuhalten und dem prüfenden Organ auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Der Verlust der Befreiungsurkunde ist der in Abs. 1 angegebenen Fernmeldebehörde unverzüglich anzuzeigen, die eine Zweitausfertigung herzustellen hat. Die Anzeige ist bei dem im § 24 Abs. 1 angegebenen Postamt schriftlich einzubringen.

§ 26. (1) Die Gebührenbefreiung erlischt

a) durch Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers,
b) durch Übertragung oder Erlöschen der Hauptbewilligung, zu der sie gewährt wurde,
c) durch Ablauf des Befreiungszeitraumes,
d) durch Entziehung seitens der für die Bewilligungserteilung zuständigen Fernmeldebehörde.

(2) Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und an keine Frist gebunden. Das Wegfallen einer der für die Gebührenbefreiung maßgebenden Voraussetzungen ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Verzicht oder die Anzeige ist bei einem Postamt einzubringen; gleichzeitig ist die Befreiungsurkunde zurückzustellen.

(3) Die Entziehung hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit ausgesprochen werden, wenn eine der Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist oder wenn der Bewilligungsinhaber gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gröblich oder wiederholt verstößt. Die Befreiungsurkunde ist einem Postamt unverzüglich zurückzustellen.

ABSCHNITT VII

Benützung der Einrichtungen für den Drahtrundfunk

Einrichtungen

§ 27. (1) In Gebieten, in denen wegen ungünstiger Ausbreitungsverhältnisse der Empfang der Aussendungen österreichischer Rundfunksender nicht einwandfrei möglich ist, können die Programme der Sender auf dem Drahtweg den Empfangsanlagen (§ 1) zugeführt werden. Die technische Gestaltung der Einrichtungen bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung.

(2) Einrichtungen des Drahtrundfunks sind nur demjenigen zur Benützung zu überlassen, der eine entsprechende unbefristete Hauptbewilligung für den betreffenden Standort hat. Die Post- und Telegraphenverwaltung übernimmt mit der Überlassung keine Gewähr für den fortlaufenden und guten Empfang sowie den Inhalt der zugeführten Programme.

Teilnehmerverhältnis

§ 28. (1) Das Verlangen nach Herstellung der Einrichtungen für den Drahtrundfunk sowie nach Verlegung der Einrichtungen ist bei dem Abgabepostamt, das für den in der unbefristeten Hauptbewilligung angegebenen Standort zuständig ist, schriftlich einzubringen.

(2) Das Teilnehmerverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sich die Post- und Telegraphenverwaltung mit der Herstellung der verlangten Einrichtungen schriftlich einverstanden erklärt hat.

(3) Die Herstellung kann abgelehnt werden, wenn zwingende technische Gründe entgegenstehen.

(4) Wenn der Bewerber nicht bereits Fernsprechteilnehmer ist, hat er für Liegenschaften oder Gebäude, die für die Herstellung in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser gegen die Inanspruchnahme keine Einwendungen erhebt. Falls der Bewerber Untermieter ist, hat er auch das Einverständnis des Hauptmieters zur Herstellung nachzuweisen.

Pflichten des Teilnehmers

§ 29. Hinsichtlich der Pflichten des Teilnehmers sind jene Bestimmungen der jeweils geltenden Fernsprechordnung sinngemäß anzuwenden, die die Bereitstellung geeigneter Räume für die Einrichtungen, die Kostentragung für notwendige Schutzmaßnahmen und für Ausbesserungsarbeiten in Räumen und an Gebäudeteilen, die Sorgepflicht hinsichtlich Gefährdung und Störung der Einrichtungen, die Anzeige über Verlust, Beschädigung und Störung der Einrichtungen, das Verbot der eigenmächtigen Änderung der Einrichtungen und die Entrichtung der Gebühren zum Gegenstand haben.

Übertragung

§ 30. (1) An Stelle des Teilnehmers kann eine andere Person in das Teilnehmerverhältnis eintreten. Das Verlangen nach Übertragung ist bei dem im § 28 Abs. 1 angegebenen Postamt schriftlich einzubringen.

(2) Die Übertragung wird wirksam, wenn sich die Post- und Telegraphenverwaltung dem bisherigen und dem neuen Teilnehmer gegenüber damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

Beendigung des Teilnehmerverhältnisses

§ 31. (1) Das Teilnehmerverhältnis endigt durch Kündigung und fristlose Auflösung.

(2) Der Teilnehmer kann das Teilnehmerverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Er hat die Kündigung schriftlich bei dem im § 28 Abs. 1 angegebenen Postamt einzubringen.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung kann das Teilnehmerverhältnis jederzeit fristlos auflösen, wenn der Teilnehmer die entsprechende unbefristete Hauptbewilligung für den betreffenden Standort nicht mehr hat, mit der Entrichtung von Gebühren trotz Mahnung im Rückstand ist oder seine Pflichten als Teilnehmer gröblich oder wiederholt verletzt oder wenn die Voraussetzung des § 27 Abs. 1 nicht mehr gegeben ist. Die fristlose Auflösung hat schriftlich zu erfolgen.

ABSCHNITT VIII

Schlußbestimmungen

§ 32. (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

(2) Vorher erteilte Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Bewilligungen und gewährte Gebührenbefreiungen bleiben weiter bestehen, wenn Bestimmungen dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

Probst

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124·– für Inlands- und S 174·– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.